

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage an die Betriebskommission

Drucksache VL-153/2013

- öffentlich -

Datum: 30.07.2013

|                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| Aktenzeichen               | FB II.1/Li./81 38 25 13    |
| Federführender Fachbereich | Betriebsleitung Stadtwerke |
| Bearbeiter/in              | Bernhard Linker            |

| Beratungsfolge                             | Termin     | Beratungsaktion |
|--|------------|-----------------|
| Magistrat                                  | 09.09.2013 | vorberatend     |
| Betriebskommission der Stadtwerke Grünberg | 09.09.2013 | vorberatend     |
| Haupt - und Finanzausschuss                | 24.09.2013 | vorberatend     |
| Stadtverordnetenversammlung                | 26.09.2013 | beschließend    |

Zu beteiligen:

- Ortsbeirat
- Ortslandwirt
- Jagdgenossenschaft
- Personalrat
- Frauenbeauftragte
- Kinder- und Jugendbeirat
- Seniorenbeirat

### **Neukalkulation der Gebührensätze für die Wasserversorgung; hier: Anpassung der Gebührensätze in § 26 Wasserversorgungssatzung (WVS) durch Beschluss einer 1. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2014**

#### Beschlussvorschlag:

Durch Beschluss einer 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Grünberg mit dem als Anlage 1 beigefügten Wortlaut werden die Verbrauchsgebühr in § 26 Abs. 3 von seither 1,49 € auf zukünftig **1,75 €** pro m<sup>3</sup> sowie die monatliche Grundgebühr von seither 3,25 € auf zukünftig **3,95 €** je angeschlossenem Grundstück angehoben. Die geänderten Gebührensätze treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

#### Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung von kostendeckenden Benutzungsgebühren verpflichtet. § 121 Abs 8 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) enthält ferner für Eigenbetriebe den Wirtschaftsgrundsatz, wonach das wirtschaftliche Unternehmen so zu führen ist, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird und möglichst einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwirft. Eine vergleichbare Bestimmung enthält § 11 Abs. 1 des Eigenbetriebesgesetzes (EBG), wonach für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes zu sorgen ist.

Anhand der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation Wasserversorgung wird als Handlungsempfehlung vorgeschlagen, für den Kalkulationszeitraum ab 2014 die Verbrauchsgebühr von seither 1,49 auf zukünftig 1,75 € pro m<sup>3</sup> sowie die monatliche Grundgebühr von seither 3,25 € je angeschlossenem Grundstück auf zukünftig 3,95 € anzuheben. Zur weiteren Begründung wird auf die Berechnungen und ausführlichen Erläuterungen in der beigefügten Gebührenkalkulation vom 10.07.2013 verwiesen.

Es wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zu entsprechen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit den neu kalkulierten Gebührensätzen wird ab dem Kalkulationszeitraum 2014 trotz rückläufiger Verbrauchsmenge eine Ertragssteigerung dahingehend beabsichtigt, dass eine vollständige Kostendeckung erreicht und darüber hinaus eine ausreichende Umsatzrentabilität zur Teilfinanzierung der notwendigen Ersatzinvestitionen erzielt werden kann.

Anlage(n):

- (1) Entwurf einer 1. Änderungssatzung zur WVS
- (2) Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2013

Unterschriften:

---

Frank Ide  
Bürgermeister

---

Bearbeiter